

Amtliche Abkürzung: UmwGebO
Fassung vom: 28.02.2023
Gültig ab: 08.03.2023
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 202-1-34

Umweltgebührenordnung
(UmwGebO)
Vom 5. Dezember 1995

Anlage 1

Verwaltungsgebühren

Abschnitt 1

**Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und seinen
Durchführungsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.1	Genehmigungen nach den §§ 4, 16, 16a und 23b bei Herstellungskosten	
1.1.1	bis zu 50000 Euro ...	525,-
	bis	2625,-
1.1.2	mehr als 50000 Euro bis zu 250000 Euro ...	2625,- zuzüglich 22,4 v.T. der 50000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.3	mehr als 250000 Euro bis zu 500000 Euro ...	7455,- zuzüglich 12,4 v.T. der 250000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.4	mehr als 500000 Euro bis zu 2500000 Euro ...	10920,- zuzüglich 11,5 v.T. der 500000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.5	mehr als 2500000 Euro bis zu 5000000 Euro ...	36225,- zuzüglich 5,4 v.T. der 2500000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.6	mehr als 5000000 Euro bis zu 50000000 Euro ...	51000,- zuzüglich 4,8 v.T. der 5000000 Euro übersteigenden Herstellungskosten

1.1.7	mehr als 50000000 Euro ...	289000,- zuzüglich 1 v.T. der 50000000 Euro übersteigenden Herstell- lungskosten
1.1.8	Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Ände- rung nach § 16 oder der störfallrelevanten Änderung nach § 16a oder § 23b unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 oder nach § 23a voraus, so ist die Gebühr gemäß den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7 um 80 vom Hundert (v.H.) der nach Nummer 1.2.7.1 bereits erhobe- nen Gebühr zu vermindern.	
1.2	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Nummer 1.1	
1.2.1	Sofern in den Fällen der Nummer 1.1 keine Herstellungskosten (zum Beispiel Freilagerung staubender Stoffe) oder ausschließlich Archi- tekten- und Planungskosten entstehen, beträgt die Gebühr	500,-
	bis	20000,-
	Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 oder der störfallrelevanten Änderung nach § 16a oder § 23b unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 oder nach § 23a voraus, so ist die Gebühr um 80 v. H. der nach Nummer 1.2.7.2 be- reits erhobenen Gebühr zu vermindern; die Mindestgebühr beträgt 300 Euro.	
1.2.2	Teilgenehmigung nach § 8 ...	Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2.1 für den genehmigten Teil der Anla- ge
1.2.3	Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 ...	500,-

	bis	14500,-
	Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach Nummer 1.1, 1.2.1 oder 1.2.2 zur Hälfte angerechnet, wenn der Vorbescheid ohne wesentliche Änderung zu einer Genehmigung führt.	
1.2.4.1	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens aufgrund von Änderungen am Antragsgegenstand	185,- bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2
1.2.5	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Vorbescheids nach § 9 Absatz 2 ...	160,-
	bis	550,-
1.2.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a ...	25 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2.1 für den zugelassenen Teil der Anlage
1.2.7	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Absätze 2, 2a und 3 sowie § 23a	
1.2.7.1	Änderung einer Anlage mit Herstellungskosten ...	40 v.H. der Gebühren nach Num- mern 1.1.1 bis 1.1.7 mindestens 600,-
	Sofern bei der Prüfung der Anzeige nur geringer Aufwand von unter 20 Prüfstunden entsteht, beträgt die Gebühr ...	300,-
	bis	1800,-

1.2.7.2	Änderung einer Anlage ohne Herstellungskosten ...	300,-
	bis	10000,-
1.2.7.3	Wird eine Anzeige nach Beginn der inhaltlichen Prüfung, aber noch vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Nummer 1.2.7.1 oder 1.2.7.2 um die Hälfte, nach Nummer 1.2.7.2 werden jedoch mindestens 150 Euro erhoben.	
1.2.7.4	Einstellung des Betriebes einer Anlage ...	160,-
	bis	15000,-
1.2.8	Prüfung von Sicherheitsberichten nach § 13 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), in Verbindung mit § 13 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 484, 3527), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890), in der jeweils geltenden Fassung ...	nach Zeitaufwand
1.2.9	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 18 Absatz 3 ...	100,-
	bis	510,-
1.2.10	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2 werden Gebühren für - Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3,	

- die Zulassung von Anlagen nach § 23 Absatz 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) nach Nummer 2.5,
- beantragte Bauzustandsbesichtigungen nach Nummern 3.1 und 3.2 und
- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brand-schutzes nach Nummern 4.1 bis 4.18

der Anlage 1 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 418, 419), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

1.2.13	Ablehnung eines Antrages wegen unvollständiger Unterlagen im Rahmen der Prüfung (9. BImSchV, § 7 in Verbindung mit § 20) ...	80,-
	bis	2500,-
1.2.14	Beratungstätigkeiten im Hinblick auf die Antragstellung	
1.2.14.1	Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblicher Fragen nach § 2 Absatz 2 9. BImSchV (Vorantragskonferenz) oder die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG), wenn keine Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.13 zu erheben sind	nach Zeitaufwand
1.2.14.2	Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens außerhalb von in Nummer 1.2.14.1 genannten Beratungstätigkeiten, wenn keine Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.13 zu erheben sind, (bei einem Aufwand von mehr als 8 Stunden)	nach Zeitaufwand

1.3	Sonstiges	
1.3.1	Nachträgliche Anordnungen nach § 17 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	200,-
	bis	10000,-
1.3.2	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 20 Absatz 1 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	210,-
	bis	5000,-
1.3.3	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	210,-
	bis	5000,-
1.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch einen geeigneten Dritten (§ 20 Absatz 3 Satz 2) ...	205,-
1.3.5	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 ...	185,-
	bis	2110,-
1.3.6	Anordnungen im Einzelfall nach § 24 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	120,-
	bis	8800,-

1.3.7	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 25 oder Stilllegung und Beseitigung einer Anlage nach § 25a sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	110,-
	bis	5000,-
1.3.8	Entscheidung über die Bekanntgabe von Stellen, Messstellen oder Sachverständigen	
1.3.8.1	Entscheidung über die Bekanntgabe als Messstelle nach § 29 b	480,-
	bis	10300,-
1.3.8.2	Entscheidung über die Bekanntgabe als Sachverständige oder Sachverständiger nach § 29b in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1489), in der jeweils geltenden Fassung	
	a) in den Fachgebieten 1, 2, 3, 6, 10, 12, 13 oder 16	
	- in Verbindung mit 5 oder weniger Anlagenarten	500,-
	bis	12000,-
	- in Verbindung mit 6 bis 10 Anlagearten	500,-
	bis	20000,-
	b) in den Fachgebieten 4, 5, 7, 8, 9, 11, 14, 15 oder 17	

	- in Verbindung mit 5 oder weniger Anlagenarten	300,-
	bis	10000,-
	- in Verbindung mit 6 bis 10 Anlagearten	300,-
	bis	15000,-
	- ansässig außerhalb Hamburg	500,-
	bis	5000,-
1.3.8.3	<i>(aufgehoben)</i>	
1.3.8.4	Prüfung von nach § 29b bekanntgegebenen Messstellen (Prüflaboratorien), wenn die Ermittlungen ergeben, dass gegen Pflichten oder Auflagen aus dem Bekanntgabebescheid verstoßen wurde	nach Zeitaufwand
1.3.8.5	Überprüfung des Ergebnisses der Ermittlungen von nach § 29b bekannt gegebenen Messstellen (Prüflaboratorien)	nach Zeitaufwand
1.3.9	Anordnungen nach den § 26 , § 28 oder § 29 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	nach Zeitaufwand
1.3.9.1	Prüfungen nach § 31 Absatz 1, 3 oder 4	100,- bis 2500,-
	Gebühren für Anordnungen nach § 26 und § 29 Absatz 2 bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen werden nur erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 30 Satz 2 vorliegen.	

1.3.10	Festsetzung im Einzelfall nach § 42 Absatz 3 ...	120,-
1.3.11	Prüfung von Sicherheitsberichten	
1.3.11.1	Prüfung regelmäßiger anlagenbezogener Überarbeitungen von Sicherheitsberichten (§ 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 12. BImSchV) außerhalb von Genehmigungsverfahren ...	300,-
	bis	3000,-
1.3.11.2	Prüfung von neuen Sicherheitsberichten für den gesamten Betriebsbereich oder von Teilbetriebsbereichen außerhalb von Genehmigungsverfahren nach § 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 12. BImSchV ...	nach Zeitaufwand
1.3.12	Prüfung von Stichproben nach § 52 Absatz 3	
1.3.12.1	Entnahme von Stichproben ...	50,-
	bis	225,-
1.3.12.2	Für die Untersuchung der Proben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
1.3.12.3	Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.3.13	Sonstige Prüfungen nach § 52 Absatz 2 oder 3, wenn die Ermittlungen ergeben, dass	

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder

2. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften geboten sind,

1.3.13.1	Prüfungen ...	nach Zeitaufwand
1.3.13.2	Für die Untersuchung von Proben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
1.3.13.3	Bei Messungen und Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.3.14	Regelmäßige Prüfungen nach § 52 von Anlagen	
1.3.14.1	Prüfungen von Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen ...	300,-
	bis	3000,-
1.3.14.2	Prüfungen von Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1441), (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) ...	300,-
	bis	5000,-
1.3.14.3	Prüfungen von sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen ...	100,-

	bis	3000,-
1.3.14.4	Für die Untersuchung von Stichproben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
1.3.14.5	Bei Messungen und Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.3.15	Anordnung zur Bestellung einer oder eines oder von mehreren Immissionsschutzbeauftragten (§ 53 Absatz 2) oder Störfallbeauftragten (§ 58 a Absatz 2) ...	195,-
1.3.16	Aufforderung zur Bestellung einer oder eines anderen Immissionsschutzbeauftragten (§ 55 Absatz 2) oder Störfallbeauftragten (§ 58 c Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 2) ...	195,-
1.3.17	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutzbeauftragter oder Störfallbeauftragter (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - vom 30. Juli 1993 - BGBl. I S. 1433 -, zuletzt geändert am 9. September 2001 - BGBl. I S. 2331 - § 2) ...	195,-
1.3.18	Gestattung der Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten für den Bereich eines Konzerns (5. BImSchV, § 4) ...	400,-
1.3.19	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Personen zu Immissionsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten (5. BImSchV, § 5) ...	180,-
1.3.20	Befreiung von der Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten (5. BImSchV, § 6) ...	390,-

1.3.21	Anerkennung eines Lehrgangs zur Erlangung der Fachkunde (5. BImSchV, § 7 Nummer 2) ...	390,-
1.3.22	Anerkennung der Voraussetzung der Fachkunde der oder des Immissionsschutzbeauftragten oder der oder des Störfallbeauftragten im Einzelfall (5. BImSchV, § 8 Absatz 1) ...	330,-
1.3.23	Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten (5. BImSchV, § 8 Absatz 2) ...	330,-
1.3.24	<p>Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen auf Grund von Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere nach</p> <p>- § 22 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487),</p> <p>- § 19 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV - vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487),</p> <p>- § 16 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV - vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert am 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890),</p> <p>- § 26 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen - 13. BImSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1488),</p>	

- § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV - in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1448),

- § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV - in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676),

- § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV - vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1488), ...

175,-

bis

6800,-

1.3.25

Anordnungen nach § 29 a Absatz 2 Nummer 5 ...

155,-

bis

2000,-

1.3.26

Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV - in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 290) ...

125,-

1.3.27

Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung (11. BImSchV, § 6) ...

120,-

bis

415,-

1.3.28

Annahme der verbindlichen Erklärung (31. BImSchV, § 5) ...

175,-

	bis	2110,-
1.3.29	Zustimmung zur Außerbetriebnahme einer Abgasreinigungseinrichtung (31. BImSchV, Anhang IV zu § 4, Abschnitt B Nummer 4) ...	150,-
	bis	1500,-
1.3.30	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme unter Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls nach § 15 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV – vom 12. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2379, 2018 I S. 202) ...	100,-
	bis	1000,-
1.3.31	Prüfung der nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen 44. BImSchV – vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) vom Betreiber vorgelegten Gründe soweit dieser Aufwand nicht bereits durch die Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2 abgedeckt ist	nach Zeitaufwand
1.3.32	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Absatz 1 44. BImSchV, soweit dieser Aufwand nicht bereits durch die Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2 abgedeckt ist	nach Zeitaufwand
1.3.33	Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200, 3202), durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 TEHG	nach Zeitaufwand
1.3.34	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Absatz 5 TEHG	nach Zeitaufwand

1.3.35

Fahrkostenpauschale je Einsatz

41,40

Abschnitt 2

Abfallrechtliche Angelegenheiten nach der Verordnung (EG) Nr.1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1), zuletzt geändert am 12. Mai 2010 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1), dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und seinen Durchführungsverordnungen, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064), dem Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), dem Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) und dem Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetz vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) in den jeweils geltenden Fassungen

2.1

Planfeststellungen und Genehmigungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

2.1.1

Planfeststellungen nach § 35 Absatz 2 KrWG ...

Gebühr
nach den Nummern 1.1.1 bis
1.1.8

2.1.2.1

Prüfung einer Anzeige nach § 35 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 15 Absätze 1 und 2 BlmSchG ...

Gebühr nach den Nummern 1.2.7.1 bis 1.2.7.4

2.1.2.2

Genehmigungen nach § 35 Absatz 3 KrWG ...

Gebühren nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8.

2.1.3	Sofern in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 Herstellungskosten nicht oder nur in geringem Maße entstehen, beträgt die Gebühr ...	500,-
	bis	20000,-
2.1.4.1	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Zulassungsverfahrens ...	185,- bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3
2.1.4.2	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden, je Antrag ...	370,- bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3
2.1.5	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung je ...	50,-
	bis	750,-
2.1.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Absatz 1 KrWG ...	25 v.H. der Gebühr nach den Num- mern 2.1.1 bis 2.1.3 für den zugelassenen Teil der Anlage
2.1.7	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden Gebühren für	
	- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3 und	

- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brand-
schutzes nach Nummern 4.1 bis 4.13.3

der Anlage 1 der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fas-
sung erhoben.

2.2	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen	
2.2.1	Entscheidung über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Ab- fällen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 - auch oh- ne Mitteilung an den Antragsteller - einschließlich der Überwachung in diesen Fällen ...	125,-
	bis	10000,-
2.2.2	Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfäl- len (zum Beispiel Entnahme von Proben) nach Artikel 50 der Verord- nung (EG) Nr. 1013/2006 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 AbfVer- brG...	50,-
	bis	1000,-
2.2.3	Anordnung im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG sowie die daraus resul- tierenden weiteren Amtshandlungen (zum Beispiel Nachbesichti- gungen) ...	nach Zeitaufwand
2.3	Sonstiges	
2.3.1	Anerkennung, Änderung oder Widerruf der Anerkennung eines Trä- gers der Qualitätssicherung nach § 12 Absatz 5 Satz 2 KrWG ...	1000,-

	bis	25000,-
2.3.2	Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen gemäß § 18 KrWG ...	
2.3.2.1	Anzeige einer Sammlung nach § 18 Absatz 1 KrWG	150,-
	bis	350,-
2.3.2.2	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 KrWG ...	250,-
	bis	2.500,-
2.3.2.3	Anordnung der Untersagung einer Sammlung nach § 18 Absatz 5 Satz 2 KrWG ...	500,-
	bis	5000,-
2.3.4	Entzug des erteilten Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens nach § 56 Absatz 8 KrWG ...	585,-
2.3.5	Verlängerung einer Übertragung nach § 72 Absatz 1 KrWG ...	500,-
	bis	5000,-
2.3.6	Durchführung von § 62 KrWG	
2.3.6.1	Anordnungen nach § 62 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	50,-

	bis	7.000,-
2.3.6.2	Anordnungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ElektroG oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 VerpackG in Verbindung mit § 62 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	50,-
	bis	7.000,-
2.3.6.3	Für die im Zusammenhang mit Anordnungen erforderlichen Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
2.3.6.4	Bei im Zusammenhang mit Anordnungen erforderlichen Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.3.6.5	Anordnung zur Verpflichtung eines Trägers der Qualitätssicherung zum Entzug eines Qualitätszeichens nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 KrWG	585,-
2.3.6.6	Anordnung zur Verpflichtung der Technischen Überwachungsorganisationen oder der Entsorgungsgemeinschaft zum Entzug von Überwachungszeichen und -zertifikat nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 56 Absatz 3 KrWG	585,-
2.3.7	Amtshandlungen im Rahmen des Verpackungsgesetzes	
2.3.7.1	Genehmigung, Änderung der Genehmigung sowie Widerruf der Genehmigung von Systemen nach § 18 Absätze 1 bis 3 VerpackG ...	1000,-
	bis	10000,-

2.3.7.2	Erstmalige Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 4 VerpackG ...	170,-
2.3.7.3	Änderung der Festsetzung der Höhe einer hinterlegten Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 4 VerpackG ...	85,-
2.3.8	Freiwillige Rücknahme von Abfällen	
2.3.8.1	Befreiung von Pflichten zur Nachweisführung nach § 50 KrWG sowie von Verpflichtungen nach § 54 KrWG bei freiwilliger Rücknahme von gefährlichen Abfällen nach § 26a Absatz 1 KrWG sowie Änderung oder Widerruf der Befreiung	95,-
		bis 5 000,-
2.3.8.2	Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG im Rahmen der Freiwilligen Rücknahme nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG sowie Änderung oder Widerruf der Feststellung	190,-
	bis	10 000,-
2.3.8.3	Nachweisführungsbefreiung und Feststellung der Produktverantwortung im Falle einer kombinierten Anzeige nach § 26a Absatz 2 Satz 2 sowie Änderung oder Widerruf der Nachweisführungsbefreiung und Feststellung	250,-
		bis 10 000,-
2.3.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 28 KrWG	
2.3.9.1	Zulassung von Ausnahmen	50,-

	bis	2.500,-
2.3.9.2	Soweit eine Ausnahme eine Erteilung einer beantragten Duldungsverfügung nach § 29 Absatz 3 KrWG erfordert, beträgt die Gebühr	50,-
	bis	500,-
2.3.10	Entscheidung auf Antrag zugunsten einer Anlagenbetreiberin oder eines Anlagenbetreibers nach § 29 Absatz 1 KrWG	50,-
	bis	500,-
2.3.11	Übertragung der Abfallentsorgung nach § 29 Absatz 2 KrWG	50,-
	bis	500,-
2.3.12	Nachträgliche Anordnungen nach § 36 Absatz 4 Satz 3 oder § 39 KrWG soweit diese erforderlich sind, um Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	125,-
	bis	7.000,-
2.3.13	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 39 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	5.000,-
2.3.14	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Stilllegung und Nachsorge von Deponien	

2.3.14.1	Prüfung einer Anzeige nach § 40 Absatz 1 KrWG ...	150,-
	bis	1500,-
2.3.14.2	Anordnung von Regelungen die im Rahmen der Stilllegung nach § 40 Absatz 2 KrWG notwendig sind sowie daraus resultierende weitere Amtshandlungen ...	200,-
	bis	10000,-
2.3.14.3	Prüfung eines Antrages auf endgültige Stilllegung einer Deponie nach § 10 Absatz 2 der Deponieverordnung in der Fassung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), in Verbindung mit § 40 Absatz 3 KrWG sowie daraus resultierende weitere Amtshandlungen ...	150,-
	bis	1500,-
2.3.14.4	Prüfung eines Antrages auf Abschluss der Nachsorgephase einer Deponie nach § 11 Absatz 2 der Deponieverordnung in Verbindung mit § 40 Absatz 5 KrWG sowie daraus resultierende weitere Amtshandlungen ...	150,-
	bis	3000,-
2.3.15	Anordnung der Prüfung einer Anlage nach § 47 Absatz 4 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	25,-
	bis	500,-

2.3.16	Regelmäßige Prüfungen von Deponien nach § 47 Absatz 7 KrWG	
2.3.16.1	Prüfung einer Deponie, die planfestgestellt wurde	300,-
	bis	3000,-
2.3.16.2	Prüfung einer Deponie, die plangenehmigt wurde	100,-
	bis	3000,-
2.3.17	Anordnungen nach § 51 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	48,- bis 500
2.3.18	Amtshandlungen nach § 53 KrWG	
2.3.18.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige oder Änderungsanzeige nach Absatz 1	48,-
		bis 750,-
2.3.18.2	Erteilung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach Absatz 3 Satz 1 oder Nachforderungen nach Absatz 3 Satz 2 zu einer Anzeige nach Absatz 1	48,-
		bis 250,-
2.3.18.3	Untersagung einer angezeigten Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 3.	100,-
	bis	250,-

2.3.19	Erteilung, Änderung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 54 KrWG	95,-
	bis	1 000,-
2.3.20	Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder Widerruf der Zustimmung nach § 56 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 oder 4 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) ...	500,-
	bis	20000,-
2.3.21	Anerkennung, Änderung oder Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 56 Absatz 6 KrWG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 oder 4 EfbV ...	1000,-
	bis	25000,-
2.3.22	Gestattung der weiteren Führung des Zertifikates und des Überwachungszeichens nach § 26 Absatz 2 EfbV ...	100,-
	bis	500,-
2.3.23	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 4 Absatz 3 oder § 5 Absatz 1 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) ...	50,-
	bis	1000,-
2.3.24	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 Absatz 2 KrWG oder § 3 der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) vom	195,-

2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789), zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBl. I S. 700, 720), in der jeweils geltenden Fassung ...

2.3.25	Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 EfbV oder § 9 Absatz 1 oder 2 AbfBeauftrV	50,-
	bis	1000,-
2.3.26	Entscheidung über die Bekanntgabe einer für die Fremdkontrolle zuständigen Stelle nach § 11 Absatz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)	500,-
	bis	20000,-
2.3.27	Anerkennung von modular aufgebauten Lehrgängen für die Fachkundenachweise nach § 4 Absatz 3 sowie § 5 Absätze 1 und 3 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung, § 9 Absätze 1 und 3 EfbV, § 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 AbfBeauftrV	650,-
	bis	1 500,-
2.3.28	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Personen als Beauftragte für Abfall nach § 5 AbfBeauftrV	180,-
2.3.29	Gestattung der Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Bereich eines Konzerns nach § 6 AbfBeauftrV ...	400,-
2.3.30	Befreiung von der Pflicht, eine Betriebsbeauftragte oder einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen nach § 7 AbfBeauftrV ...	50,-
	bis	390,-

2.3.31	Bestätigung von Entsorgungsnachweisen sowie nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen nach § 5 Absatz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung je verantwortliche Erklärung ...	48,-
	bis	2500,-
2.3.32	Bestätigung von Sammelentsorgungsnachweisen sowie nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen nach § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 NachwV je verantwortliche Erklärung ...	65,-
	bis	5000,-
2.3.33	Freistellung des Abfallentsorgers nach § 7 Absatz 3 NachwV, Verkürzung der Geltungsdauer oder Erteilung von Auflagen für die Nachweiseerklärung bei Wegfall der Bestätigung nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 NachwV je verantwortliche Erklärung ...	65,-
	bis	5000,-
2.3.34	Anordnung gegenüber einem Abfallerzeuger und einem nach § 7 Absatz 1 NachwV freigestellten Entsorger nach § 8 Absatz 1 NachwV, abweichend von § 7 Absatz 4 NachwV eine Bestätigung bei Entsorgungsnachweisen nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts der Nachweisverordnung einzuholen ...	65,-
	bis	500,-
2.3.35	Anordnung gegenüber einem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 NachwV freigestellten Abfallentsorger nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV, abweichend von § 7 Absatz 1 NachwV Abfälle nur nach vorheriger Bestätigung des Entsorgungsnachweises an-	65,-

	nehmen zu dürfen, oder Widerruf gegenüber einem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 NachwV freigestellten Abfallentsorger nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV	
	bis	500,-
2.3.36	Überwachung der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle nach §§ 10 bis 13 NachwV oder nach § 4 Absatz 1 der POP-Abfall-Überwachungsverordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) je Begleitschein ...	6,25
2.3.37	Entscheidung über Anträge von Entsorgungsträgern (Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sowie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) nach § 14 NachwV zur Erleichterung des Nachweisverfahrens ...	50,-
	bis	250,-
2.3.38	Anordnung gegenüber dem Nachweispflichtigen, einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung von Nachweisvorgängen zu beauftragen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 NachwV ...	200,-
	bis	2000,-
2.3.39	Anordnung gegenüber dem Nachweispflichtigen, einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung seines betrieblichen Kommunikationssystems zu beauftragen nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 NachwV ...	200,-
	bis	2000,-
2.3.40	Anordnung gegenüber dem Nachweispflichtigen, neben der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern zusätzlich Nachwei-	65,-

	se und Register unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter zu führen nach § 22 Absatz 2 Nummer 3 NachwV ...	
	bis	200,-
2.3.41	Anordnung gegenüber einem vom Nachweispflichtigen zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern beauftragten Dritten, einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung seines betrieblichen Kommunikationssystems zu beauftragen, nach § 22 Absatz 3 NachwV ...	200,-
	bis	2000,-
2.3.42	Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten nach § 26 Absatz 1 NachwV ...	48,-
	bis	1000,-
2.3.43	Anordnung zur Registrierung weiterer Angaben bei zur Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle Verpflichteten nach § 26 Absatz 2 NachwV ...	48,-
	bis	250,-
2.3.44	Mitteilung oder Vergabe der für die Nachweisführungen nach § 28 Absätze 1 und 2 NachwV erforderlichen Kennnummern ...	25,-
	bis	250,-
2.3.45	(aufgehoben)	

2.3.46	Amtshandlungen im Rahmen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert am 23. April 2012 (BGBl. I S. 611, 659),	
2.3.46.1	Zulassung einer Ausnahme von den Anforderungen an die Prozessführung nach § 3 Absatz 3 BioAbfV	500,-
	bis	5.000,-
2.3.46.2	Zulassung einer anderweitigen hygienisierenden Behandlung nach § 3 Absatz 3 BioAbfV	500,-
	bis	5.000,-
2.3.46.3	Technische Abnahme einer neu errichteten Pasteurierungsanlage nach § 3 Absatz 5 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.46.4	Festlegung der Anforderungen an die Prozessführung und die Prozessprüfung nach § 3 Absatz 5 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.46.5	Zustimmung zur Abgabe von Materialien nach § 3 Absatz 5 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.46.6	Zulassung von Ausnahmen von der direkten Temperaturmessung nach § 3 Absatz 6 BioAbfV	150,-

	bis	1.500,-
2.3.46.7	Anordnung zum Verbleib der unzureichend hygienisierend behandelten Bioabfälle sowie zur Behebung der Mängel nach § 3 Absatz 6 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.8	Zulassung der Ausnahme von Prüfpflichten nach § 3 Absatz 7 BioAbfV	150,-
	bis	750,-
2.3.46.9	Anordnung einer Prüfung nach § 3 Absatz 7 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.10	Anordnung von Maßnahmen zur Behebung der Mängel nach § 3 Absatz 7 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	250,-
	bis	2.500,-
2.3.46.11	Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Absatz 8 a BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-

2.3.46.12	Zulassung der Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach § 4 Absatz 3 BioAbfV je Überschreitung	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.13	Zulassung einer Ausnahme von der zu untersuchenden Menge nach § 4 Absatz 5 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.14	Anordnung von Untersuchungen nach § 4 Absatz 5 BioAbfV sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.15	Entscheidung über das weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 7 BioAbfV	150,-
	bis	750,-
2.3.46.16	Entscheidung über das weitere Vorgehen bei erhöhten Schadstoffgehalten § 4 Absatz 8 BioAbfV	150,-
	bis	750,-
2.3.46.17	Zulassung von Ausnahmen der Aufbringungsmenge nach § 6 Absatz 1 BioAbfV	150,-
	bis	750,-

2.3.46.18	Zustimmung für die Aufbringung auf Böden nach § 6 Absatz 2 Bio- AbfV	150,-
	bis	750,-
2.3.46.19	Anordnung von Untersuchungen nach § 6 Absatz 2 BioAbfV sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbe- sichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.20	Zustimmung für das Aufbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Böden nach § 6 Absatz 3 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.21	Untersagung bei Überschreitung der Vorsorgewerte nach § 9 Ab- satz 2 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshand- lungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.22	Zulassung von Ausnahmen von der Untersuchungspflicht nach § 9 Absatz 3 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.23	Zulassung der Überschreitung von Werten nach § 9 Absatz 4 BioAb- fV	150,-
	bis	1.500,-

2.3.46.24	Zustimmung zur Abgabe oder Aufbringung nach § 9a Absatz 1 Bio- AbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.25	Freistellung im Einzelfall nach § 10 Absatz 2 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.46.26	Widerruf einer Freistellung nach § 10 Absatz 2 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.27	Festlegung der Zeitspanne nach § 11 Absatz 1 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.28	Befreiung vom Lieferscheinverfahren oder einzelnen Pflichten nach § 11 Absatz 3 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.46.29	Widerruf einer Befreiung vom Lieferscheinverfahren oder einzelnen Pflichten nach § 11 Absatz 3 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.30	Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13a Absatz 1 BioAbfV	250,-

	bis	2.500,-
2.3.46.31	Technische Abnahme einer Pasteurierungsanlage nach § 13a Absatz 2 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.47	Bekanntgabe der Untersuchungsstelle nach § 6 Absatz 7 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 638), in der jeweils geltenden Fassung	150,-
	bis	1.500,-
2.3.48	Notifizierung der Untersuchungsstelle gemäß § 33 der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3511),	150,-
	bis	1.500,-
2.3.49	Überwachung nach § 9 HmbAbfG	
2.3.49.1	Maßnahmen der besonderen Überwachung auf Grund von Absatz 3, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	nach Zeitaufwand
2.3.49.2	Für Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
2.3.49.3	Für Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	

2.3.50	Ausnahmen von der Andienungspflicht nach § 4 der Verordnung zur Andienung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung vom 10. April 2007 (HmbGVBl. S. 117) je Abfallart ...	125,-
	bis	2500,-
2.3.51	Fahrkostenpauschale je Einsatz ...	41,40

Abschnitt 3

Wasserrechtliche und schifffahrtsrechtliche Angelegenheiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen, dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sowie dem Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetz und der Hafenerkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 28. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 315), in ihren jeweils geltenden Fassungen

3.1	Feststellung der Gewässerlinie (§ 3 Absatz 1 Satz 2 HWaG) ...	30,-
	bis	150,-
3.2	Gestattung des Bestehenlassens von Anlagen (§ 21 Absatz 2 Satz 1 HWaG) ...	50,-
	bis	250,-
3.3	Zustimmung zum Außerbetriebsetzen oder zum Beseitigen von Stauanlagen (§ 26 Absatz 1 HWaG) ...	50,-

	bis	250,-
3.4	Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Absatz 2 WHG)	500,-
	bis	2500,-
3.5	Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltung (§ 41 Absatz 1 Satz 2 HWaG und § 40 Absatz 2 WHG) ...	30,-
	bis	150,-
3.6.1	Einigungsverhandlung und Beurkundung einer Einigung (§ 43 Absätze 1 und 2 HWaG) ...	30,-
	bis	150,-
3.6.2	Güteversuch und Bescheinigung über das Scheitern des Güteversuchs (§ 43 Absatz 3 HWaG) ...	30,-
	bis	150,-
3.7	Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 53 Absätze 2 und 3, § 54 a HWaG und § 78 WHG) ...	50,-
	bis	2500,-
3.8.1	Beantragte Planfeststellung (§ 55 HWaG und § 68 WHG) ...	2000,-
	bis	250000,-

3.8.2	Beantragte Genehmigung (§ 55 HWaG und § 68 WHG) ...	100,-
	bis	25000,-
3.9	Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltung einer Hochwasser- schutzanlage (§ 57 Absatz 1 Satz 2 HWaG) ...	30,-
	bis	150,-
3.10	Einigungsverhandlung und Beurkundung oder Entscheidung über ei- ne Entschädigung (§ 77 Absätze 1 und 2 HWaG und § 98 WHG) ...	40,-
	bis	1250,-
3.11.1	Gestattung vorläufiger Ausführung (§ 82 Absatz 1 Satz 1 HWaG) ...	100,-
	bis	300,-
3.11.2	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG) ...	100,-
	bis	25000,-
3.11.3	Zulassung vorzeitigen Baubeginns (§ 69 WHG) ...	100,-
	bis	25000,-
3.12	Beglaubigter Auszug aus dem Wasserbuch (§ 100 Absatz 1 Satz 2 HWaG) je Seite ...	1,65

3.13	Beantragte Feststellung des Inhalts oder des Umfangs alter Rechte, alter Befugnisse und anderer alter Benutzungen (§ 111 Absatz 2 Satz 1 HWaG) ...	50,-
	bis	250,-
3.14	Nachträgliche Entscheidung über Auflagen (§ 14 Absatz 6 WHG) ...	100,-
	bis	500,-
3.15	Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Absatz 2 WHG ...	125,-
	bis	1500,-
3.16	Beantragte Entscheidung in einem Ausgleichsverfahren (§ 22 WHG) ...	100,-
	bis	500,-
3.19	Widerruf einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften und Bescheide	75,-
	bis	500,-
3.20	Eignungsfeststellungen (§ 63 WHG) ...	150,-
	bis	6000,-
3.21	<i>(aufgehoben)</i>	

3.22	Anordnung der Bestellung einer, eines, mehrerer oder einer bzw. eines anderen Gewässerschutzbeauftragten (§ 64 Absatz 2 WHG)	157,-
3.23.1	Beantragte Planfeststellung (§ 68 WHG) ...	2000,-
	bis	250000,-
3.23.2	Beantragte Genehmigung (§ 68 WHG) ...	250,-
	bis	25000,-
3.23.3	Erteilung einer Befugnis zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers erster Ordnung (§ 47 Absatz 1 HWaG) ...	250,-
	bis	1000,-
3.24.1	Beantragtes Erteilen einer Erlaubnis (§ 8 WHG) oder einer Genehmigung (§ 15 HWaG) ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens, wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird ...	50,-
	bis	10000,-
	Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung zugleich eine Befreiung von Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 52 Absatz 1 WHG, ist die Gebühr stattdessen nach der für derartige Befreiungen vorgesehenen Nummer festzusetzen.	
3.24.2	Beantragtes Erteilen einer deichrechtlichen Genehmigung nach § 9DeichO ...	40,-
	bis	2500,-

3.24.3	Beantragtes Erteilen einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 der Flutschutzverordnung - HafenCity vom 18. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 107) ...	40,-
	bis	2500,-
3.24.4	Beantragtes Erteilen von Befreiungen und Ausnahmen nach § 33 der Polderordnung (PolderO) vom 13. Dezember 1977 mit der Änderung vom 3. Februar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 394, 1981 Seite 28) in der jeweils geltenden Fassung ...	50,-
	bis	2500,-
3.24.5	Beantragtes Erteilen einer Erlaubnis (§§ 8, § 15 WHG) bei Durchführung eines förmlichen Verfahrens, wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird ...	1000,-
	bis	12500,-
3.25	Beantragtes Erteilen einer Bewilligung (§ 8 WHG), wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird ...	2000,-
	bis	25000,-
3.26	Beantragte Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen, Bewilligungen oder Genehmigungen, für die Gebühren nach den Nummern 3.23.2, 3.24.1 bis 3.24.6 oder 3.25 zu erheben waren ...	30,-
	bis	5000,-

3.27	Abnahme einer Benutzungsanlage nach Herstellung einschließlich Erteilen des Abnahmescheins (§ 65 Absatz 2 HWaG) ...	25,-
	bis	500,-
3.28	Überwachung und Untersuchung von Gewässern nach § 67 Absatz 1 HWaG	
3.28.1	Überwachung ...	nach Zeitaufwand
3.28.2	Nachschau im Zusammenhang mit festgestellten Mängeln nach § 48 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung ...	nach Zeitaufwand
3.28.3	Für Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
3.28.4	Bei Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
3.29	Untersuchungen nach § 67 Absatz 2 HWaG ...	nach Zeitaufwand
	Kosten, die durch die Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
3.30	Beantragte Erlaubnis nach § 2 der Alsterschiffahrtsverordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 2) beziehungsweise Ausnahmegenehmigung nach § 15 HWaG (Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit Maschinenkraft) für	
	Elektromotoren und Verbrennungsmotoren bis 3,68 kW (Klasse 1)	

Elektromotoren und Verbrennungsmotoren bis 20 kW (Klasse 2)

Elektromotoren und Verbrennungsmotoren über 20 kW (Klasse 3)

3.30.1

Einmaliges Befahren (Einzelfahrt) ...

3.30.1.1

mit einem maschinenbetriebenen Fahrzeug für gewerbliche Zwecke

Klasse 1 ...

28,-

Klasse 2 ...

32,-

Klasse 3 ...

38,-

Wird die Erlaubnis im Rahmen einer Veranstaltung auf der Binnen-
alster oder der Kleinen Alster erteilt, wird auf die Gebühren ein Zu-
schlag von 25 v. H. erhoben.

3.30.1.2

mit einem privaten maschinenbetriebenen Fahrzeug

Klasse 1 ...

20,-

Klasse 2 ...

22,-

Klasse 3 ...

25,-

3.30.2

Befahren für die Dauer mehrerer Tage bis zu einer Woche

3.30.2.1

mit einem maschinenbetriebenen Fahrzeug für gewerbliche Zwecke

	Klasse 1 ...	48,-
	Klasse 2 ...	76,-
	Klasse 3 ...	96,-
3.30.2.2	mit einem privaten maschinenbetriebenen Fahrzeug	
	Klasse 1 ...	28,-
	Klasse 2 ...	38,-
	Klasse 3 ...	48,-
3.30.3	Befahren für die Dauer eines Jahres oder mehrerer Jahre je Jahr	
3.30.3.1	mit einem maschinenbetriebenen Fahrzeug für gewerbliche Zwecke	
	Klasse 1 ...	144,-
	Klasse 2 ...	182,-
	Klasse 3 ...	240,-
3.30.3.2	mit einem privaten maschinenbetriebenen Fahrzeug	
	Klasse 1 ...	60,-

	Klasse 2 ...	75,-
	Klasse 3 ...	96,-
3.30.3.3	Bei Erlaubnissen, die das Befahren für mehrere Jahre gestatten, gilt für jedes Jahr der Erlaubnisdauer der nach Nummer 3.30.3.1 oder 3.30.3.2 im ersten Jahr anzuwendende Gebührensatz.	
3.33	Beantragtes Erteilen einer Genehmigung für wassersportliche Veranstaltungen ...	30,-
	bis	5000,-
3.34	Beantragtes Erteilen einer Genehmigung für sonstige Veranstaltungen (zum Beispiel Feuerwerke), auf, an oder über den schiffbaren Gewässern, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können ...	40,-
	bis	5000,-
3.35	Beantragte Jahreserlaubnis für das Angeln auf den schiffbaren Hafенrandgewässern vom Boot aus ...	25,50
3.36	Beantragte Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Werbung nach § 10 a HWaG auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten ...	50,-
	bis	1000,-
	Wird die Genehmigung im Rahmen einer Veranstaltung auf der Außenalster, der Binnenalster oder der kleinen Alster erteilt, wird auf die Gebühren ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.	

3.37	Anordnungen bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften oder Bescheide oder zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen nach § 40 WHG und § 100 WHG, § 64 HWaG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbeseichtigungen) ...	50,-
	bis	50000,-
	Anordnungen bei regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen (Schaufen) sind gebührenfrei.	
3.38	Einsatz eines Mess- und Laborwagens je angefangene Stunde ausschließlich Personal ...	15,50
3.39	Nachschau (§ 66 Absatz 6 HWaG) ...	50,-
	bis	1000,-
3.40	Erteilung einer Benutzungserlaubnis oder -genehmigung für die Sondernutzung von Eisflächen, wenn die Benutzung tatsächlich nicht ausgeübt worden ist ...	25 v.H. der bei der Ausübung der Benutzung zu erhebenden Gebühr, mindestens jedoch 26,-
3.41	Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
3.41.1	Feststellung der Unerheblichkeit nach § 1 Absatz 4 ...	100,-
	bis	1500,-

3.41.2	Überprüfung der Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen nach § 9 Absatz 1 oder eines festen Gemisches nach § 10 Absatz 3 ...	100,-
	bis	2500,-
3.41.3	Anordnungen nach § 16 Absätze 1 und 2; § 67 oder § 68 Absatz 4 ...	150,-
	bis	10000,-
3.41.4	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 16 Absatz 3 ...	150,-
	bis	10000,-
3.41.5	Entscheidung über Art der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe nach § 19 Absatz 6 ...	150,-
	bis	5000,-
3.41.6	Prüfung einer Anzeige nach § 40 ...	75,-
	bis	1500,-
3.41.7	Anordnung eines Überwachungsvertrages mit einem Fachbetrieb nach § 46 Absatz 1 ...	75,-
	bis	250,-
3.41.8	Anordnung einmaliger oder wiederkehrende Prüfungen nach § 46 Absatz 4 ...	150,-

	bis	2500,-
3.41.9	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 Absatz 1 oder § 54 Absatz 2 oder Widerruf der Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 54 Absatz 1 ...	500,-
	bis	10000,-
3.41.10	Anordnung der Aufhebung einer Bestellung einer oder eines Sachverständigen nach § 55 ...	150,-
	bis	1500,-
3.41.11	Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 Absatz 1 oder Widerruf nach § 59 Absatz 1 ...	500,-
	bis	10000,-
3.41.12	Anordnung der Aufhebung einer Bestellung eines Fachprüfers nach § 60 Absatz 1 ...	150,-
	bis	1500,-
3.41.13	Zustimmung zum Verzicht auf Umwallung nach § 68 Absatz 10 ...	500,-
	bis	15000,-
3.41.14	Anordnung einer Sachverständigen- Prüfung bei bestehenden Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) nach Anlage 7 Nummer 7.1 ...	150,-

	bis	2500,-
3.41.15	Anordnung von technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahmen von JGS-Anlagen nach Anlage 7 Nummer 7.2 ...	150,-
	bis	10000,-
3.42	Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Wasserschutzgebietsverordnungen (§ 52 Absatz 1 WHG)	100,-
	bis	15000,-
3.43	Anordnung zur Beseitigung von Anlagen (§ 21 Absatz 1 HWaG) sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	50,-
	bis	2500,-
3.44	Schriftliche Aufforderung, einer versäumten Informations- oder Übersendungspflicht gegenüber der Wasserbehörde nachzukommen ...	35,-
3.45	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 28 HwaG ...	75,-
	bis	1500,-
3.46	Fahrkostenpauschale je Einsatz ...	41,40

Abschnitt 4

Abwasserrechtliche Angelegenheiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, dem Hamburgischen Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), und der Verordnung über anerkannte Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung vom 5. August 1997 (HmbGVBl. S. 399) in deren jeweils geltenden Fassungen

4.1	Genehmigung des Sielanschlusses	
4.1.1	nach § 7 Absatz 1 HmbAbwG	60,-
	bis	500,-
4.1.2	nach § 7 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 HmbAbwG	60,-
	bis	500,-
4.2	Zulassung der Benutzung nach § 9 Absatz 2 HmbAbwG	60,-
	bis	2500,-
4.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 Absatz 1 HmbAbwG	150,-
	bis	2 500,-
4.4	Einleitungsgenehmigungen oder deren Änderungen nach § 11 a Absatz 1 HmbAbwG oder § 58 WHG	60,-

	bis	5000,-
4.5	Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Absatz 2 WHG	60,-
	bis	5000,-
4.6	Nachträgliche Anordnungen nach § 100WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 3 WHG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	60,-
	bis	10000,-
4.7	Nachträgliche Anordnungen nach § 100WHG in Verbindung mit § 60 Absatz 2 WHG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	60,-
	bis	2500,-
4.8	Untersagung der Einleitung und Sperrung des Anschlusses nach § 12 Absatz 1 Satz 3 HmbAbwG	60,-
	bis	500,-
4.9	Genehmigung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Satz 3 HmbAbwG	60,-
	bis	1000,-
4.10	Genehmigungen nach § 60 Absatz 3 WHG	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8 mindestens 500,-

4.10.1	Zur Abgeltung von Kosten, die durch Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblicher Fragen nach § 2 Absatz 2 9. BImSchV (Vorankonferenz) oder die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Absatz 3 VwVfG) entstehen, werden nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, wenn keine Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.13 zu erheben sind.	
4.10.2	Anzeige nach § 60 Absatz 4 WHG	Gebühr nach den Nummern 1.2.7.1 bis 1.2.7.4
4.11	Zulassung und Widerruf der Zulassung von Zertifizierungsorganisationen nach § 13 b Absatz 3 HmbAbwG in Verbindung mit § 18 der Verordnung über anerkannte Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung	5000,-
	bis	10000,-
4.12	Festlegung von Reinigungs- beziehungsweise Abfuhrzeitabständen in gesonderten Bescheiden nach § 15 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2 HmbAbwG	27,-
	bis	350,-
4.13	Begutachtung von Abwasserabfuhrfahrzeugen, die nach Erteilung der Zulassung als Fachbetrieb nach § 15 Absatz 6 HmbAbwG von dem Betrieb eingesetzt werden einschließlich der Ausstellung von Ausweisen	60,-
	bis	500,-
4.14	Zulassung von Fachbetrieben und Fachkundigen nach § 15 Absatz 6 HmbAbwG	70,-

	bis	1600,-
4.14.1	Prüfung einer Anzeige zur Aufnahme der Tätigkeit von Fachkundigen beziehungsweise Fachbetrieben nach § 15 Absatz 6 Satz 10 HmbAbwG ...	70,-
	bis	1100,-
4.15	Anordnungen nach § 17 Absatz 1 HmbAbwG oder § 100WHG bei Verstößen gegen abwasserrechtliche Vorschriften sowie gegen Nebenbestimmungen von abwasserrechtlichen Genehmigungen	60,-
	bis	1500,-
4.16	Dichtheitsnachweise für Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Hamburgischen Abwassergesetz	
4.16.1	Anordnung im Rahmen anlassbezogener Überwachung nach § 17 Absatz 3 oder § 17b Absatz 1 Satz 3 HmbAbwG , die Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen nachzuweisen	75,-
	bis	1000,-
4.16.2	Aufforderung zur Vorlage des Dichtheitsnachweises bei Grundstücksentwässerungsanlagen auf gewerblich genutzten Grundstücken sowie in Wasserschutzgebieten nach § 17b Absatz 1 HmbAbwG zwecks behördlicher Prüfung	60,-
	bis	1000,-

4.17	Maßnahmen der besonderen Überwachung auf Grund von § 17 HmbAbwG oder § 100WHG	
4.17.1	Ermittlung und Überwachung	nach Zeitaufwand
4.17.2	Für Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
4.17.3	Bei Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
4.18	Maßnahmen der besonderen Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach §§ 8 und 9 der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2772) ...	100,-
	bis	3000,-
4.19	Schriftliche Anordnungen zur Durchsetzung des Sielanschluss- und Benutzungszwangs nach §§ 6 und 9 HmbAbwG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Überprüfungen)	100,-
	bis	1000,-
4.20	Schriftliche Anordnungen zur Umrüstung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 16 Absätze 1 und 2 HmbAbwG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Überprüfungen)	100,-
	bis	1000,-

4.21	Amtshandlungen nach der Verordnung über anerkannte Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung	
4.21.1	Gestattung zur Weiterführung des Zertifikats nach § 10 Absatz 2 oder 3	100,-
	bis	500,-
4.21.2	Verpflichtung zur Rückgabe des Zertifikats nach § 10 Absatz 3	100,-
	bis	1000,-
4.21.3	Zustimmung zur Änderung der Regelungen nach § 11 Absatz 4 Satz 1 ...	50,-
	bis	500,-
4.21.4	Verpflichtung zur Änderung der Regelungen nach § 11 Absatz 4 Satz 2 einschließlich Zustimmung nach § 11 Absatz 4 Satz 1	250,-
	bis	1500,-
4.21.5	Zustimmung zur Änderung des Erhebungsbogens nach § 14 Absatz 5 Satz 2	100,-
	bis	500,-
4.21.6	Verpflichtung zur Änderung des Erhebungsbogens nach § 14 Absatz 5 Satz 3 einschließlich Zustimmung nach § 14 Absatz 5 Satz 2	100,-

	bis	1000,-
4.21.7	Verpflichtung zur Rückgabe des Zertifikats nach § 10 Absatz 1 Nummer 2	100,-
	bis	1000,-
4.21.8	Zustimmung zur Änderung des Überwachungsvertrages beziehungsweise Überwachungsverfahrens nach § 16 Absatz 2	250,-
	bis	1500,-
4.21.9	Zustimmung zur Änderung des Überwachungsbogens nach § 16 Absatz 3 Satz 2	100,-
	bis	500,-
4.21.10	Verpflichtung zur Anpassung des Überwachungsbogens nach § 16 Absatz 3 Satz 3 einschließlich Zustimmung nach Satz 2	100,-
	bis	1000,-
4.21.11	Anerkennung einer Schulung nach § 17 Absatz 1, die nicht von der Zertifizierungsorganisation durchgeführt wird	250,-
	bis	1500,-
4.21.12	Zustimmung zur Änderung des Schulungsplanes nach § 17 Absatz 2 Satz 2	100,-

	bis	500,-
4.21.13	Verpflichtung zur Anpassung des Schulungsplanes nach § 17 Absatz 2 Satz 3 einschließlich Zustimmung nach § 17 Absatz 2 Satz 2	100,-
	bis	1000,-
4.22	Fahrkostenpauschale je Einsatz	41,40

Abschnitt 5

Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234) zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340), in der jeweils geltenden Fassung

5	Entnahme von Proben und deren Untersuchung nach § 5 Absatz 3	
5.1	Probenahme ...	62,-
5.2	Untersuchung je Probe ...	185,-
5.3	Bei Untersuchung der Probe durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	

Abschnitt 6

Gentechnikrechtliche Angelegenheiten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993, zuletzt geändert am 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220), und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen

6.1	Genehmigungen von gentechnischen Anlagen und gentechnischen Arbeiten nach §§ 8 und 9	
6.1.1	Genehmigungen nach §§ 8 und 9	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7, mindestens 300,-
6.1.2	Genehmigungen nach §§ 8 und 9 ohne Herstellungskosten. ...	300,-
	bis	10000,-
6.1.3	Wesentliche Änderung nach § 8 Absatz 4 ...	300,-
	bis	10000,-
6.1.4	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2 Satz 2 oder nach § 9 Absatz 3 ...	300,-
	bis	5000,-
6.1.5	Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 18 Absatz 1	1200,-
	Je Tag ...	
6.1.6	Die an die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit zu erstattenden Kosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
6.2	Anmeldeverfahren	

6.2.1	Zustimmung zur Errichtung und Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 4 ...	300,-
	bis	5000,-
6.2.2	Zustimmung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Absatz 4	150,-
	bis	5000,-
6.2.3	Zustimmung zum vorzeitigen Beginn nach § 12 Absatz 5 ...	100,-
	bis	500,-
6.2.4	Untersagung angezeigter oder angemeldeter gentechnischer Arbeiten nach § 12 Absatz 7. ...	100,-
	bis	1000,-
6.3	Anzeigeverfahren	
6.3.1	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 nach § 8 Absatz 2 ...	150,-
	bis	3000,-
6.3.2	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2	150,-

	bis	3000,-
6.4	Überwachung	
6.4.1	Überwachungsmaßnahmen bei Verstößen gegen das Gentechnikgesetz, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr nach § 25 Absatz 1 ...	nach Zeitaufwand
	Für die Entnahme und Untersuchung von Proben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben	
6.4.2	Anordnungen nach § 26 Absatz 1	100,-
	bis	5000,-
6.4.3	Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3...	50,-
	bis	500,-
6.5	Sonstiges	
6.5.1	Abgabe einer Stellungnahme vor der Erteilung einer Genehmigung für eine Freisetzung nach § 16 Absatz 4 Satz 2...	100,-
	bis	3000,-
6.5.2	Aufnahme nachträglicher Auflagen nach § 19 Satz 3 ...	50,-
	bis	5000,-

6.5.3	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Absatz 1 ...	50,-
	bis	2500,-
6.5.4	Schriftliche Bestätigung beim Ausscheiden oder Wechsel eines Projektleiters oder des Beauftragten für die Biologische Sicherheit nach § 21 Absatz 1 oder bei Erweiterung einer gentechnischen Anlage durch zusätzliche Funktionsräume oder bei Abmeldung einzelner Räume nach § 21 Absatz 2 ...	50,-
	bis	250,-
6.5.5	Prüfung der Sachkunde eines weiteren Projektleiters oder Beauftragten für die Biologische Sicherheit, dessen Beauftragung der Behörde nach § 21 Absatz 1 mitgeteilt wurde ...	50,-
	bis	250,-
6.5.6	Schriftliche Bestätigung der Einstellung des Betriebes einer gentechnischen Anlage nach § 21 Absatz 1 b ...	50,-
	bis	250,-
6.5.7	Schriftliche Bestätigung einer Mitteilung zur Durchführung einer gentechnischen Arbeit in einer anderen gentechnischen Anlage des Betreibers nach § 9 Absatz 4a ...	50,-
	bis	250,-

6.5.8	Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Sachkundenachweis nach § 28 Absatz 4 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1235)	50,-
	bis	100,-
6.5.9	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 28 Absatz 5 Satz 2 GenTSV	150,-
	bis	1 500,-
6.5.10	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Beauftragten für die Biologische Sicherheit nach § 29 Absatz 2 GenTSV	50,-
	bis	250,-
6.5.11	Genehmigung von Inaktivierungsverfahren von gentechnisch veränderten Organismen vor der Abwasser- oder Abfallentsorgung nach § 25 Absatz 2 GenTSV	200,-
	bis	5 000,-
6.5.12	Genehmigung von Sterilisationsverfahren für die Abwasser- und Abfallbehandlung bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 und 4 nach § 26 Absatz 4 GenTSV	200,-
	bis	5 000,-
6.5.13	Anerkennung der Aktualisierung der Kenntnisse für Projektleiterinnen und Projektleiter nach § 28 Absatz 3 Satz 5 GenTSV	50,-

	bis	1 000,-
6.5.14	Gestattung der Bestellung einer nicht betriebsangehörigen Projektleiterin oder eines nicht betriebsangehörigen Projektleiters nach § 28 Absatz 6 Satz 1 GenTSV	50,-
	bis	1 000,-
6.5.15	Schriftliche Bestätigung zur Erweiterung bereits angezeigter, angemeldeter oder genehmigter gentechnischer Arbeiten nach §§ 8 und 9 GenTSV	50,-
	bis	1 000,-

Abschnitt 7

Angelegenheiten nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, L 100 S. 72, L 298 S. 70), zuletzt geändert am 16. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 473 S. 1), der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert am 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), und dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), sowie den danach erlassenen Rechtsverordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie dem Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990

**(HmbGVBl. S. 63, 64), zuletzt geändert am 7. Februar 2017
(HmbGVBl. S. 43), in der jeweils geltenden Fassung**

7.1	Ausstellen von Bescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nummer 338/97	
7.1.1	Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 3 und 5 ...	10,-
	bis	275,-
7.1.2	Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 ...	10,-
	bis	275,-
7.1.3	Das Ausstellen von Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 3 und 5 oder Artikel 9 Absatz 2 für den Hamburger Tierschutzverein von 1841 e. V. ist gebührenfrei.	
7.2	Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 BNatSchG oder § 2 HmbBNatSchAG	50,-
	bis	5000,-
7.3	Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 oder 4 sowie einer Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.4	Nichtzulassung eines Eingriffs nach § 15 Absatz 5 BNatSchG	60,-

	bis	500,-
7.5	Anerkennung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 16 Absatz 5 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.6	Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Absatz 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 8 HmbBNatSchAG	50,-
	bis	500,-
7.7	bis Verlangen der Leistung einer Sicherheit nach § 17 Absatz 5 oder Prüfung nach § 17 Absatz 7 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.8	Untersagung oder Anordnung nach § 17 Absatz 8 BNatSchG oder Verpflichtungen nach § 17 Absatz 9 BNatSchG...	60,-
	bis	500,-
7.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Absatz 3 oder 4 BNatSchG oder von Ausnahmen nach § 14 Absatz 3 HmbBNatSchAG	nach Zeitaufwand
7.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG	nach Zeitaufwand
7.11	Zulassung eines Projektes nach § 34 Absätze 3 und 4 BNatSchG oder Anordnungen nach § 34 Absatz 6 BNatSchG	nach Zeitaufwand

7.12	Versagung nach § 35 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absätze 1 und 2 BNatSchG	nach Zeitaufwand
7.13	Genehmigung der gewerbsmäßigen Entnahme oder der Be- oder Verarbeitung nach § 39 Absatz 4 BNatSchG	nach Zeitaufwand
7.14.1	Genehmigung des Ausbringens nach § 40 Absatz 1 sowie Anordnungen nach § 40 Absatz 3 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.14.2	Anordnungen zur Beseitigung von invasiven Arten nach § 40a Absatz 3 Satz 1 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.14.3	Anordnung zur Duldung der Beseitigung von invasiven Arten nach erfolglosem Hinweis auf die gesetzliche Duldungspflicht nach § 40a Absatz 3 Satz 2 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.14.4	Beseitigung von invasiven Arten oder Beauftragung Dritter mit der Beseitigung nach § 40a Absatz 4 Satz 1 BNatSchG und die Auferlegung der Kosten nach § 40a Absatz 4 Satz 2 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.14.5	Genehmigungen für invasive Arten nach § 40c BNatSchG oder Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	60,-

	bis	1 000,-
7.15	Genehmigungen eines Zoos nach § 42 Absatz 2 BNatSchG und Handlungen nach § 42 Absatz 6 BNatSchG sowie Anordnungen nach § 42 Absatz 7 BNatSchG	50,-
	bis	1000,-
7.16.1	Anordnung nach § 43 Absatz 3 BNatSchG oder § 16 Absatz 2 HmbBNatSchAG für Tiergehege	50,-
	bis	500,-
7.16.2	Prüfung einer Anzeige gemäß § 43 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 HmbBNatSchAG	50,-
	bis	500,-
7.17	Anordnung der erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Absatz 4 BNatSchG oder Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG	50,-
	bis	500,-
7.18	Zulassung einer weiteren Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG	25,-
	bis	500,-
7.19	Erteilung von Ausnahmen nach § 61 Absatz 3 BNatSchG sowie nach § 15 Absatz 3 HmbBNatSchAG von der Freihaltung von Gewässern und Uferzonen	nach Zeitaufwand

7.20	Erteilung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG außerhalb eines sonstigen Zulassungsverfahrens	50,-
	bis	2000,-
7.21	Erteilung einer Befreiung nach § 67 Absatz 2 BNatSchG	25,-
	bis	500,-
7.22	Genehmigung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 HmbBNatSchAG	nach Zeitaufwand
7.23	Untersagung nach § 10 Absatz 3 HmbBNatSchAG bei Gefahr im Verzuge	25,-
	bis	140,-
7.24	Genehmigungen nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung vom 28. Februar 2023 (HmbGVBl. S. 81) in der jeweils geltenden Fassung	
7.24.1	Genehmigung eines Pflege- und Entwicklungsplans nach § 5 Nummer 5 Buchstabe b	25,-
	bis	2000,-
7.24.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6	25,-
	bis	2000,-

7.25	Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer	nach Zeitaufwand
7.26	Fahrkostenpauschale je Einsatz ...	41,40

Abschnitt 8

Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 1758, 2797), geändert am 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794,1796), sowie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347), in der jeweils geltenden Fassung

8.1	Werden im Rahmen gebührenpflichtiger behördlicher Zulassungsverfahren nach immissionsschutz-, abfall-, wasser-, abwasser- oder energierechtlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften des § 65 UVPG Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Vorprüfungen des Einzelfalls erforderlich, werden für dadurch entstehende Kosten zusätzlich nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, soweit diese Kosten nicht bereits durch die Genehmigungsgebühren nach den Abschnitten 1 bis 4, 11 oder diesem Abschnitt abgedeckt sind.
8.2	Zur Abgeltung der Kosten, die durch Erörterung und Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG oder § 2a 9. BImSchV entstehen, werden nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, wenn keine Gebühr nach Nummer 8.1 zu erheben ist.
8.3	Planfeststellung und Plangenehmigung für das Errichten und Betreiben sowie für Änderungen von Rohrleitungsanlagen oder künstlichen Wasserspeichern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

8.3.1	Planfeststellung nach § 65 Absatz 1 ...	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8, mindestens 300,-
8.3.2	Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 ...	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8, mindestens 300,-
8.3.3	Sofern in den Fällen der Nummern 8.3.1 oder 8.3.2 Herstellungskosten nicht oder nur in geringem Maße entstehen	200,-
	bis	50000,-
8.3.4	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Zulassungsverfahrens ...	150,- bis zu 30 v. H. der Gebühr nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3
8.3.5	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden ...	250,- bis zu 30 v. H. der Gebühr nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3
8.3.6	Prüfung von Anzeigen über Änderungen unwesentlicher Bedeutung nach § 65 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 ...	100,-
	bis	1500,-
8.3.7	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3 werden Gebühren für	
	- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3,	

- die Zulassung von Anlagen nach § 23 Absatz 5 der Baunutzungsverordnung nach Nummer 2.5,
- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brand-schutzes nach Nummern 4.1 bis 4.18

der Anlage 1 der Baugebührenordnung erhoben.

8.3.8	Nachträgliche Auflagen nach § 66 Absatz 2, soweit nicht im Zusammen- hang mit einer Prüfung im Sinne von Nummer 8.3.5 ergangen	250,-
	bis	2500,-

Abschnitt 9

Hamburgisches Umweltinformationsgesetz (HmbUIG) vom 4. November 2005 (HmbGVBl. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung

9.1	Mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte sowie die schriftliche Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Informationen über die Umwelt auch in elektronischer Form einschließlich der Übermittlung ...	gebührenfrei
9.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch in elektro- nischer Form sowie die Zurverfügungstellung von Akten oder sonsti- gen Informationsträgern mit Zusammenstellungsaufwand	15,-
	bis	150,-
9.3	Im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausge- sondert werden müssen ...	150,-

bis

618,-

9.4 Bei Antragstellung von nach § 29 BNatSchG in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) oder § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I 2816), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585, 2618), anerkannten Verbänden sowie weiteren Vereinigungen oder Einzelpersonen, die sich in vergleichbarer Weise für Ziele des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen, soll die Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens ermäßigt werden, soweit die gewährten Informationen keinen wirtschaftlich verwendbaren Wert für die Antragstellerin oder den Antragsteller besitzen. Dies gilt auch, wenn die Ermäßigung aus Billigkeitsgründen gegenüber einer anderen auskunftssuchenden Person geboten ist.

9.5 Gebührenfrei sind

9.5.1 Herausgabe von analogen Duplikaten (DIN A4) bis zu insgesamt 10 Seiten ohne Zusammenstellungsaufwand in den Fällen der Nummern 9.1 bis 9.3. Für darüber hinausgehende Duplikate werden Gebühren nach Nummer 9.6 erhoben.

9.5.2 Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen.

9.5.3 Übermittlung

- der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

- der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach §§ 95 bis 95 b des Hamburgischen Wassergesetzes,

- der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen,

- der Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen nach § 31 Absätze 2 und 3 sowie § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen.

9.6	Herstellung von Kopien, Ausdrucken und Scans	
9.6.1	je DIN A4-Seite	0,16
9.6.2	je DIN A3-Seite	0,26
9.6.3	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,26
9.7	Aufwendungen für die Herstellung von	
	- Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien,	
	- Kopien von Papiervorlagen im Format größer als DIN A3,	
	- Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	
	sind als besondere Auslagen zu erstatten.	

Abschnitt 10

Angelegenheiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 308), und den

auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sowie dem Hamburgischen Bodenschutzgesetz (HmbBodSchG) vom 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525), in den jeweils geltenden Fassungen

10.1	Überwachung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen nach § 15 Absatz 1 BBodSchG ...	nach Zeitaufwand
10.2	Anordnungen nach § 5 Satz 2, § 9 Absatz 2, § 13 sowie § 15 Absatz 2 BBodSchG ...	300,-
	bis	20000,-
10.3	Maßnahmen nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 sowie § 14 Satz 1 Nummern 1 und 2 BBodSchG ...	500,-
	bis	30000,-
10.4	Anordnungen nach § 16 Absatz 1 BBodSchG ...	100,-
	bis	15000,-
10.5	Anordnungen nach dem Hamburgischen Bodenschutzgesetz	
10.5.1	nach § 3	300,-
	bis	20000,-
10.5.2	nach § 4 Absatz 2	100,-

	bis	15000,-
10.6	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 3 HmbBodSchG ...	100,-
	bis	15000,-
10.7	Anerkennung einer Untersuchungsstelle nach § 9 der Hamburgischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (HmbVSU) vom 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 499) ...	170,-
	bis	3500,-
10.8	Widerruf einer Anerkennung nach § 14 HmbVSU ...	170,-
	bis	620,-
10.9	Anerkennung nach § 9 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 HmbVSU bei vorliegender Akkreditierung für einen Untersuchungsbereich ...	290,-
	bis	1 500,-
10.10	Wiederholungsaudit nach § 11 Absatz 2 HmbVSU ...	300,-
	bis	400,-
10.11	Außerplanmäßiges Laboraudit nach § 11 Absatz 2 HmbVSU...	Nach Zeitaufwand
10.12	Beratung in Bodenschutzangelegenheiten ...	nach Zeitaufwand

Für eine Beratung bis zu 15 Minuten Dauer wird keine Gebühr erhoben.

10.13

Fahrkostenpauschale

je Einsatz

41,40

Abschnitt 11

Amtshandlungen nach der Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung vom 14. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 17) in der jeweils geltenden Fassung

11.1

Zulassung nach § 6 sowie Widerruf einer Zulassung nach § 8

11.1.1

Prüfung der formalen Voraussetzungen ...

nach Zeitaufwand

zusätzlich für jeden beantragten Untersuchungsbereich, für den die Zulassung gelten soll

25,-

11.1.2

Mehraufwand für erforderliche gesonderte Prüfung der Voraussetzungen und Laborbegehung ...

nach Zeitaufwand

11.2

Verlängerung einer abgelaufenen Zulassung nach § 7 Absatz 3 oder Erteilung einer Ausnahme von den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2

11.2.1

Prüfung der eingereichten Unterlagen ...

200,-

bis

800,-

11.2.2	Mehraufwand für erforderliche gesonderte Prüfung der Voraussetzungen und Laborbegehung ...	nach Zeitaufwand
11.3	Fahrtkostenpauschale bei Laborbegehung je Einsatz	41,40

Abschnitt 12

Angelegenheiten nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1147), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1164), und den darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung

12.1	Anordnungen nach § 23 ChemG...	nach Zeitaufwand
12.2	Zertifizierung von Betrieben auf der Grundlage von § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) in der jeweils geltenden Fassung ...	50,-
	bis	250,-
12.3	Fahrtkostenpauschale je Einsatz im Zusammenhang mit Nummer 12.1	41,40

Abschnitt 13

Maßnahmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz und der darauf gestützten Rechtsverordnungen

13.1	Entscheidung über die Genehmigung der Aufnahme eines Netzbetriebs nach § 4 EnWG oder über die Feststellung eines geschlossenen Verteilernetzes nach § 110 Absätze 2 und 3 EnWG	500,-
	bis	8 500,-
13.2	Anordnung nach § 49 Absatz 5 EnWG	50,-
	bis	5 000,-
13.3	Planfeststellung von Energieanlagen (§ 43 EnWG), mit geplanten Herstellungskosten	
13.3.1	bis zu 500 000 Euro	8 000,-
13.3.2	von mehr als 500 000 Euro bis zu 2 500 000 Euro	8 000,- zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
13.3.3	von mehr als 2 500 000 Euro bis zu 7 500 000 Euro	24 000,- zuzüglich 0,45 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
13.3.4	von mehr als 7 500 000 Euro	46 500,- zuzüglich 0,3 v. H. der 7 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten

13.4	Plangenehmigung von Energieanlagen (§ 43 Absatz 4 EnWG in Verbindung mit § 74 Absatz 6 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)	50 v. H. der Gebühr nach den Nummern 13.3.1 bis 13.3.4
13.5	Sofern in den Fällen der Nummern 13.3 bis 13.4 Herstellungskosten nicht oder nur in geringem Maße entstehen	200,-
	bis	50 000,-
13.6	Zuschlag zur Gebühr nach den Nummern 13.3 bis 13.5 für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Zulassungsverfahrens	bis zu 30 v. H. der Gebühr nach den Nummern 13.3 bis 13.5, mindestens 150,-
13.7	Zuschlag zur Gebühr nach den Nummern 13.3 bis 13.5 für die Prüfung von Änderungsanträgen, die nach Abschluss des Zulassungsverfahrens, jedoch vor Fertigstellung des Vorhabens gestellt werden	bis zu 30 v. H. der Gebühr nach den Nummern 13.3 bis 13.5, mindestens 250,-
13.8	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nummer 1 EnWG	25 v. H. der Gebühr nach den Nummern 13.3 bis 13.5
13.9	Entscheidung nach § 43f Absatz 4 Satz 4 EnWG	500,-
	bis	10 000,-
13.10	Anordnung der Duldung von Vorarbeiten nach § 44 Absatz 1 Satz 2 EnWG	60,-

	bis	1 100,-
13.11	Festsetzung der Entschädigung nach § 44 Absatz 3 Satz 2 EnWG	60,-
	bis	1 100,-
13.12	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 1 Satz 1 EnWG	2 500,-
13.13	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 6 Satz 1 EnWG	1 250,-
13.14	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2 EnWG	1 250,-
13.15	Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Absatz 1 EnWG	25 v. H. der Gebühr nach den Nummern 13.3 bis 13.5 für den zugelassenen Teil der Anlage
13.16	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 Absatz 2 Satz 3 EnWG	260,-
	bis	8 500,-

Abschnitt 14

Amtshandlungen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Kontrolle von ökologisch/biologischen Produkten nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von

ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU 2018 Nr. L 150 S. 1, L 260 S. 25, L 262 S. 90, L 270 S. 37, 2019 Nr. L 305 S. 59, 2020 Nr. L 37 S. 26, L 324 S. 65, 2021 Nr. L 7 S. 53, L 204 S. 47, L 318 S. 5), zuletzt geändert am 17. Januar 2022 (ABl. EU Nr. L 98 S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU 2017 Nr. L 95 S. 1, L 137 S. 40, 2018 Nr. L 48 S. 44, L 322 S. 85), zuletzt geändert am 6. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27), und den darauf gestützten Durchführungsrechtsakten

14.1	Dokumentenprüfung bei einer Bio-Import-Sendung einschließlich einer Entscheidung über die Sendung durch Vermerk in der Kontrollbescheinigung (COI) im EU-Datenbanksystem TRACES NT	
14.1.1	Dokumentenprüfung mit normalem Aufwand	53,-
14.1.2	Dokumentenprüfung mit erhöhtem Aufwand	101,-

14.2	Dokumentenprüfung bei einer Bio-Import-Sendung einschließlich einer Entscheidung über die Sendung durch Vermerk in der Teilkontrollbescheinigung (COI) im EU-Datenbanksystem TRACES NT	22,-
14.3	Nämlichkeitskontrolle	
14.3.1	Nämlichkeitskontrolle bei einer Bio-Import-Sendung	61,-
	bis	488,-
14.3.2	Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
14.4	Warenuntersuchung	
14.4.1	Warenuntersuchung bei einer Bio-Import-Sendung	63,-
	bis	630,-
14.4.2	Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
14.5	Erteilung Zugangsrechte TRACES NT	52,-
14.6	Fahrtkostenpauschale je Einsatz	6,-

Abschnitt 15

Sonstiges

15.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung der Fachkunde und Zuverlässigkeit von Laboratorien und Probenahmefirmen ...	nach Zeitaufwand
15.2	Prüfung der Voraussetzung nach § 15 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung bei den in Hamburg niedergelassenen Untersuchungsstellen ...	Nach Zeitaufwand.
15.3	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung einer Benutzung ...	10,-
	bis	500,-
15.4	Entscheidung über den Ausschluss von einer Benutzung ...	10,-
	bis	500,-
15.5	Rücknahme eines Antrages auf Benutzung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	10,-
	bis	500,-
15.6	Befreiung von der Abgabepflicht für Schiffe nach § 8 Absatz 4 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes vom 26. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 71) in der jeweils geltenden Fassung	125,-
15.7	Anerkennung einer Vereinigung nach § 3 Absatz 3 UmwRG	40,-
	bis	140,-
15.8	(aufgehoben)	

15.9	Prüfung oder prüfen lassen von Produkten und der dazugehörigen Unterlagen sowie Besichtigungen nach § 7 Absatz 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1522), in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen nach § 4 EVPG nicht erfüllt sind	100,-
	bis	15000,-
	Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
15.10	Anordnungen nach § 7 Absätze 3 bis 6 EVPG	100,-
	bis	5000,-
15.11	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung oder den Widerruf einer Anerkennung nach § 11 Absatz 2 EVPG	1000,-
	bis	50000,-
15.12	Überwachung einer zugelassenen Stelle nach § 11 Absatz 4 EVPG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen wie Nachbesichtigungen	130,-
	bis	1000,-
15.13	Prüfung oder prüfen lassen von Produkten und der dazugehörigen Unterlagen sowie Besichtigungen nach § 10 Absatz 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert am 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194), in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Prüfung erge-	100,-

ben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind; ausgenommen sind einfache Überwachungsmaßnahmen, sofern die Einhaltung der Anforderungen unverzüglich nachgewiesen wird ...

bis 15000,-

Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.

15.14 Maßnahmen nach § 8 Absätze 2 bis 4 EnVKG

15.14.1 Anordnung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EnVKG, dass ein Produkt von einer der in § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 5 EnVKG genannten Stellen oder Personen überprüft wird, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind ... 100,-

bis 2000,-

15.14.2 Vorübergehendes Verbot, des Anbietens oder Ausstellens eines Produkts nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EnVKG, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind ... 100,-

bis 2000,-

15.14.3 Anordnung einer Maßnahme nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EnVKG, die gewährleistet, dass eine unrichtige oder unvollständige 100,-

	Verbrauchskennzeichnung oder eine sonstige Produktinformation korrigiert wird ...	
	bis	2000,-
15.14.4	Anordnung einer Maßnahme nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EnVKG, die gewährleistet, dass ein Produkt erst dann angeboten oder ausgestellt wird, wenn die in einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder in einer Verordnung der Europäischen Union festgelegten Anforderungen erfüllt sind ...	100,-
	bis	2000,-
15.14.5	Untersagung des Anbietens oder Ausstellens eines Produkts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 EnVKG ...	100,-
	bis	5000,-
15.14.6	Untersagung des Inverkehrbringens eines Produkts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 EnVKG ...	100,-
	bis	5000,-
15.14.7	Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs eines Produkts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 EnVKG ...	100,-
	bis	5000,-
15.14.8	Untersagung der Inbetriebnahme eines energieverbrauchsrelevanten Produkts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 EnVKG ...	100,-

bis

5000,-

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: HmbGVBl. 1995, 365